

# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Weilheim-Schongau

---

**Herausgeber:**

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB  
Tel.: 0881/681-1399  
e-mail: [h.rehbehn@lra-wm.bayern.de](mailto:h.rehbehn@lra-wm.bayern.de)



Verantwortlich:  
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

---

**Nummer 39**

Internet: [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)

**13. Dezember 2023**

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter [www.weilheim-schongau.de/amtsblatt](http://www.weilheim-schongau.de/amtsblatt) ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

---

### INHALTSVERZEICHNIS

- Änderungsallgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Weilheim-Schongau über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ Seite 175
  - Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 der Satzung Sparkasse Oberland Seite 177
  - Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 177
  - Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Karftisried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2024 Seite 178
  - Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses Seite 179
- 

### Änderungsallgemeinverfügung

#### **„Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Weilheim-Schongau über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“**

Die Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Weilheim-Schongau über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Deutschlandtickets“ die Wörter „einschließlich Ermäßigungsticket“ eingefügt.

Bei „Hintergrund“ wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Am 18. April 2023 ist vom Freistaat Bayern die Einführung des Ermäßigungstickets zum Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende beschlossen worden. Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein für bestimmte Bezugsberechtigte vergünstigtes Deutschlandticket. Die zusätzliche Ermäßigung wird vom Freistaat Bayern finanziert. Entsprechende Regelungen sind in den Richtlinien Bayern 2023 enthalten. Die Regelungen der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket des Landkreises Weilheim-Schongau vom 11.05.2023 beanspruchen grundsätzlich auch insoweit Gültigkeit. Eine Ergänzung dieser allgemeinen Vorschrift ist jedoch dann erforderlich, wenn ein Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers das Ermäßigungsticket verkauft („lokaler Vertrieb“) und keine Regelung der entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und der Ausgleichleistungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauf-

trages mit diesem Unternehmen besteht. Vorliegend bestehen noch einige eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Weilheim-Schongau. Vor diesem Hintergrund bedarf es der nachfolgenden Ergänzungen der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket.“

2. Die Ziffer 2 der Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert:

a) Nach dem bisherigen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn durch die Fahrgeldzuscheidungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert des jeweiligen Jahres gemäß den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 (**Anlage 3**) übersteigende Betrag abzuführen.“

b) Zudem wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Die Tarifanerkennungspflicht beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß Anlage 4. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.“

3. In Ziffer 4 wird folgender Absatz angefügt:

„Dies gilt gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist sodann eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern vom 06.07.2023 in **Anlage 5** (Richtlinien Bayern 2023) erforderlich.“

4. Ziffer 10 wird wie folgt ergänzt:

„Die Verpflichtung nach dem neuen Absatz in Ziffer 2 tritt zum 01. September 2023 in Kraft.“

5. Im Anlagenverzeichnis werden nach Anlage 3 folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

**Anlage 4** Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket)

**Anlage 5** Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern vom 06.07.2023 (Richtlinien Bayern 2023)“

Die Anlage 5 ersetzt die bisherige Anlage 1.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern: Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz: Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken: Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken: Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken: Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
- Regierungsbezirk Schwaben: Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weilheim i.OB, 13.12.2023

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin

### **Hinweis:**

**Anlage 4: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket)**

**Anhang zur Anlage 4 – Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets**

**Anlage 5 – Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023)**

liegen zur Einsicht im

Landratsamt Weilheim-Schongau,

Pütrichstraße 8, 1. Stock, Zimmer Nr. 107

82362 Weilheim i. OB

aus.

---

## **Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Oberland**

Durch das Ausscheiden von zwei Vorstandsmitgliedern verringert sich zum 1. Januar 2024 die Zahl der Vorstandsmitglieder von fünf auf drei.

Weilheim i.OB, den 13.12.2023

Sparkasse Oberland  
Der Vorstand

---

## **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**

### **Amtliche Bekanntmachung**

Die Bundeswehr führt im Jahr 2023 folgende Übungen durch:

Gde Hohenpeißenberg, Gde Obersöchering, Gde Polling, Gde Steingaden, Gde Wildsteig  
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Weilheim,  
VG Huglfing, VG Rottenbuch

13.12.2023 (ca. 17:00 Uhr) - 14.12.2023 (ca. 11:00 Uhr)

Cumulus - Orientierungsmarsch

**Hinweis:**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 11.12.2023  
Öffentliche Sicherheit u. Ordnung  
Lipp Roland

---

**Haushaltssatzung**  
**des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried**  
**Landkreis Ostallgäu**  
**für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 1.901.500 €

in den Aufwendungen mit 1.901.500 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 704.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Marktoberdorf, 07.12.2023  
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt  
Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker  
Landrätin und Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.

---

### Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

**Montag, 18.12.2023, um 14:00 Uhr**  
**im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes,**  
**Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock**

statt.

### T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Zuschuss zu Fahrzeugen des Kreisbrandrates und der -inspektoren: Änderung der Richtlinien
3. Entscheidung über die Fortführung der Vereinbarung zwischen der Lokalen Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel e.V. und dem Landkreis Weilheim-Schongau und Beantragung der LEADER-Förderung für das LAG-Management
  - 3.1. Vereinbarung zwischen LAG und Landkreis
  - 3.2. Beantragung der LEADER-Förderung für das LAG-Management
4. Allgemeine Informationen

Vor und nach der öffentlichen Sitzung findet ein nichtöffentlicher Teil mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

Personalangelegenheiten  
Vertragsangelegenheiten  
Ausschreibungen

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin